

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes**

##### **A) Problem**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24. September 1998 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Einführung eines digitalen Kontrollgerätes zur Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten im gewerblichen Straßenverkehr beschlossen. Dieses neue Kontrollgerät ist ab 6. August 2005 vorgeschrieben für bestimmte Güterbeförderungsfahrzeuge und Omnibusse. Für das neue System müssen unterschiedliche Arten von Kontrollgerätekarten ausgegeben werden. Mit dem Kontrollgerätebegleitgesetz (KontrGerätBeglG) vom 15. Mai 2004 (BGBl I S. 954) werden diese gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben umgesetzt. U. a. wurde das Fahrpersonalgesetz (FPersG) geändert, indem ein neuer § 4a eingefügt wurde, der die Ausgabe von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmenskarten regelt. Vollzogen werden soll diese Aufgabe von nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen. Die Ausgabe dieser Karten beinhaltet auch hoheitliche Tätigkeiten. Die gesetzliche Regelung eröffnet die Möglichkeit, landesrechtlich diese Aufgabe im Wege der Beleihung auf Personen des Privatrechts zu übertragen. So kann auch den Deregulierungsbemühungen der Bayerischen Staatsregierung Rechnung getragen werden.

##### **B) Lösung**

Um die Beleihung einer Person des Privatrechts mit dieser hoheitlichen Aufgabe zu ermöglichen, ist es zwingend notwendig, eine entsprechende rechtliche Grundlage im Landesrecht zu schaffen. Dies erfolgt durch die vorliegende Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes (Bay-ArbZustG). Durch Einfügung eines neuen Art. 1 Abs. 3 wird die Beleihung mittels öffentlich-rechtlichen Vertrages, deren Umfang, die Frage der Kostenerhebung sowie die Aufsicht über die beliehene Person geregelt.

##### **C) Alternativen**

Keine, da eine Übertragung der Aufgabe an eine Behörde (z. B. Führerscheinstellen) den Deregulierungsbemühungen der Bayerischen Staatsregierung nicht Rechnung tragen würde.

##### **D) Kosten**

Staatshaushalt:

Für den Staatshaushalt entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

Kommunen, Wirtschaft und Bürger:

Für Kommunen, Wirtschaft und Bürger entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten.



# Gesetzentwurf

## zur Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes

### § 1

Das Bayerische Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – Bay-ArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 36 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
 „(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die Aufgabe der Erteilung von Fahrer-, Werkstatt- oder Unternehmenskarten nach § 4a Satz 1 Fahrpersonalgesetz durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf eine juristische Person des Privatrechts, die die Gewähr für eine unabhängige, sachkundige und zuverlässige Erfüllung der Aufgabe bietet, zu übertragen (Beleihung). <sup>2</sup>Die Beleihung ist zu befristen. <sup>3</sup>Die beliehene juristische Person erhebt Verwaltungskosten nach Maßgabe des Kostengesetzes und unterliegt der Aufsicht des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. <sup>4</sup>Im Staatsanzeiger sind die beliehene Person, die ihr übertragene Aufgabe, ihr Zuständigkeitsbereich, die Befristung sowie das Ende der Beleihung bekannt zu machen.“
2. In Art. 1a Satz 2 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemeines

Mit einer Verordnung vom September 1998 Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24. September 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Richtlinie 88/599/EWG über die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85,

ABl. EG Nr. L 274, S. 1) hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Einführung eines digitalen Kontrollgerätes zur Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten im gewerblichen Straßenverkehr beschlossen. Das bisher eingesetzte mechanische Kontrollgerät, das sich als manipulationsanfällig erwiesen hat, wird durch ein digitales Kontrollgerät ersetzt.

Dieses neue Kontrollgerät ist ab 6. August 2005 vorgeschrieben für Neufahrzeuge zur Güterbeförderung mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und Omnibusse sowie für Güterbeförderungsfahrzeuge über 12 t zulässigem Gesamtgewicht, bei denen das alte Kontrollgerät ersetzt wird. Für das neue System müssen unterschiedliche Arten von Kontrollgerätekarten ausgegeben werden. Mit dem Gesetz über Begleitregelungen zur Einführung des digitalen Kontrollgerätes zur Kontrolle von Lenk- und Ruhezeiten (Kontrollgerätebegleitgesetz – KontrGerätBeglG) vom 15. Mai 2004 (BGBl I S. 954) werden diese gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben umgesetzt. U.a. wurde das Fahrpersonalgesetz (FPersG) geändert, indem ein § 4a eingefügt wurde, der die Ausgabe von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmenskarten regelt. Vollzogen werden soll diese Aufgabe von nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen. Die Ausgabe dieser Karten beinhaltet auch hoheitliche Tätigkeiten. Die gesetzliche Regelung eröffnet die Möglichkeit, landesrechtlich diese Aufgabe im Wege der Beleihung an Personen des Privatrechts zu übertragen. So kann auch den Deregulierungsbemühungen der Bayerischen Staatsregierung Rechnung getragen werden.

#### B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Um die Beleihung einer Person des Privatrechts mit dieser hoheitlichen Aufgabe zu ermöglichen, ist es zwingend notwendig, eine entsprechende rechtliche Grundlage im Landesrecht zu schaffen. Dies erfolgt durch die vorliegende Änderung des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (BayArbZustG). Durch Einfügung eines neuen Art. 1 Abs. 3 wird die Beleihung mittels öffentlich-rechtlichen Vertrages, deren Art und Umfang, die Frage der Kostenerhebung sowie die Aufsicht über die beliehene Person geregelt.

#### C. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

##### 1. Zu § 1:

###### a) Zu Ziffer 1:

Durch den neu eingefügten Art. 1 Abs. 3 wird das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ermächtigt, eine juristische Person des Privatrechts im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu beliehen. Die Beleihung ist im Umfang auf die in § 4a FPersG beschriebene Aufgabe der Erteilung von Fahrer-, Werkstatt- oder Unternehmenskarten beschränkt. Die Beleihung ist zu befristen. Die Leistung erstreckt sich von der Entgegennahme des Antrages bis zur Ausgabe der Kontrollgerätekarten, einschließlich der Kostenabrechnung.

Die Beleihung soll zunächst auf 10 Jahre befristet werden mit der Möglichkeit, dass diese sich anschließend von Jahr zu Jahr verlängert, wenn sie nicht gekündigt

wird. Die beliehene Person soll Kosten nach Maßgabe des Bayerischen Kostengesetzes erheben können. Sie wird vom Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz beaufsichtigt.

Die näheren Details sind Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger wird dem Transparenzgebot Rechnung getragen.

b) Zu Ziffer 2:

Die Änderung in Art. 1a Abs. 2 ist redaktioneller Art und beruht auf der Änderung der Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung.

2. **Zu § 2** (Inkrafttreten):

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist üblicherweise ein Kalendertag zu bestimmen.